

RS OGH 1979/5/8 4Ob35/79, 4Ob34/81, 4Ob1/81 (4Ob2/81), 4Ob126/83, 4Ob80/85, 4Ob1/85, 14Ob204/86, 14O

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.05.1979

Norm

ABGB §863

ABGB §1152

Rechtssatz

Eine regelmäßige gewährte Zuwendung, mit welcher der Arbeitnehmer rechnen kann, verliert dann den Charakter der Freiwilligkeit und begründet einen Anspruch auf Zahlung, wenn mangels ausdrücklicher Betonung des freiwilligen, unverbindlichen und jederzeit widerruflichen Charakters der Zuwendung ein Entgeltanspruch als stillschweigend vereinbart oder nach Ortsgebrauch als bestehend angenommen werden kann (4 Ob 60/75; SZ 48/135 = Arb 9427 mwN). Entscheidend ist, was der Partner bei sorgfältiger Würdigung dem Erklärungsverhalten entnehmen kann, welchen Eindruck die Arbeitnehmer von dem schlüssigen Verhalten des Arbeitgebers haben mussten, nicht aber das tatsächliche Vorhandensein eines Erklärungswillens auf Seiten des Arbeitgebers (Arb 9430; SZ 46/9; MietSlg 24080; ZAS 1967,139 uva).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 35/79

Entscheidungstext OGH 08.05.1979 4 Ob 35/79

Veröff: SZ 52/76 = ZAS 1980,99 = Arb 9786 = RdA 1980,318 (Anm v Kerschner) = SozM IE,157 = Ind 1980,1212

- 4 Ob 34/81

Entscheidungstext OGH 07.07.1981 4 Ob 34/81

nur: Eine regelmäßige gewährte Zuwendung, mit welcher der Arbeitnehmer rechnen kann, verliert dann den Charakter der Freiwilligkeit und begründet einen Anspruch auf Zahlung, wenn mangels ausdrücklicher Betonung des freiwilligen, unverbindlichen und jederzeit widerruflichen Charakters der Zuwendung ein Entgeltanspruch als stillschweigend vereinbart oder nach Ortsgebrauch als bestehend angenommen werden kann (4 Ob 60/75; SZ 48/135 = Arb 9427 mwN). (T1)

Veröff: ZAS 1983,24 (m Komm von Fischer) = Arb 9997

- 4 Ob 1/81

Entscheidungstext OGH 16.02.1982 4 Ob 1/81

Beisatz: Gewährung von Zusatzurlaub, obwohl die Voraussetzungen nach § 19 Abs 2 Z 1 lit b/bb DO.A nicht

gegeben waren. (T2)

- 4 Ob 126/83
Entscheidungstext OGH 18.10.1983 4 Ob 126/83
nur: Entscheidend ist, was der Partner bei sorgfältiger Würdigung dem Erklärungsverhalten entnehmen kann, welchen Eindruck die Arbeitnehmer von dem schlüssigen Verhalten des Arbeitgebers haben mussten, nicht aber das tatsächliche Vorhandensein eines Erklärungswillens auf Seiten des Arbeitgebers (Arb 9430; SZ 46/9; MietSlg 24080; ZAS 1967,139 uva). (T3)
Veröff: JBI 1985,632
- 4 Ob 80/85
Entscheidungstext OGH 09.07.1985 4 Ob 80/85
nur T1
- 4 Ob 1/85
Entscheidungstext OGH 18.02.1986 4 Ob 1/85
Veröff: Arb 10493
- 14 Ob 204/86
Entscheidungstext OGH 16.12.1986 14 Ob 204/86
Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Gebührenurlaub am Reformationstag (T4)
Veröff: WBI 1987,101 = Arb 10602 = ZAS 1988,60 (Pfeil)
- 14 Ob 123/86
Entscheidungstext OGH 21.10.1986 14 Ob 123/86
- 2 Ob 64/86
Entscheidungstext OGH 10.03.1987 2 Ob 64/86
Auch
- 14 ObA 54/87
Entscheidungstext OGH 15.07.1987 14 ObA 54/87
Auch; Beisatz: Der dem § 863 ABGB zugrundeliegende Vertrauensschutz kommt nämlich nur dann zum Tragen, wenn das Verhalten des AG nicht nur objektiv den Schluss auf einen bestimmten rechtsgeschäftlichen Willen zulässt, sondern wenn die AN auch tatsächlich darauf vertraut haben. (T5)
Veröff: DRdA 1989,33 (W Schwarz)
- 9 ObA 25/87
Entscheidungstext OGH 08.05.1979 9 ObA 25/87
Ähnlich; Veröff: WBI 1987,309
- 9 ObA 9/87
Entscheidungstext OGH 30.09.1987 9 ObA 9/87
Veröff: JBI 1988,333 (krit Schima)
- 9 ObA 142/87
Entscheidungstext OGH 16.12.1987 9 ObA 142/87
Beisatz: Dies gilt nicht nur für die Gewährung sondern auch für die Höhe der gewährten Leistung (hier: Gewährung einer Dienstordnungszulage während eines Jahres). (T6)
- 9 ObA 196/87
Entscheidungstext OGH 27.01.1988 9 ObA 196/87
Vgl auch; Beis wie T5
- 9 ObA 76/88
Entscheidungstext OGH 27.04.1988 9 ObA 76/88
Vgl auch
- 9 ObA 141/88
Entscheidungstext OGH 29.06.1988 9 ObA 141/88
Vgl auch; Veröff: RdW 1988,459 = ZAS 1989/22 S 174 (Andeschügen)
- 9 ObA 266/88
Entscheidungstext OGH 15.03.1989 9 ObA 266/88
Vgl auch; Veröff: WBI 1989,375 = ZAS 1990/18 S 157 (Birkner)

- 9 ObA 101/89
Entscheidungstext OGH 14.06.1989 9 ObA 101/89
Vgl auch; Veröff: WBI 1990,23
- 9 ObA 241/89
Entscheidungstext OGH 08.11.1989 9 ObA 241/89
Vgl auch; Beisatz: § 48 ASGG (T7)
Veröff: WBI 1990,144
- 9 ObA 294/89
Entscheidungstext OGH 08.11.1989 9 ObA 294/89
Beisatz: Auch Wissenserklärung können unter Umständen einen dem Arbeitgeber zuzurechnenden Vertrauenstatbestand schaffen. (Hier: Zeitausgleich durch Gemeinde). (T8)
Beis wie T7
- 9 ObA 11/91
Entscheidungstext OGH 13.02.1991 9 ObA 11/91
Vgl auch; nur T1; Beis wie T7; Veröff: RdW 1991,270
- 9 ObA 206/91
Entscheidungstext OGH 23.10.1991 9 ObA 206/91
Auch; nur T1; Beis wie T7; Veröff: ecolex 1992,114
- 9 ObA 212/91
Entscheidungstext OGH 04.12.1991 9 ObA 212/91
Vgl auch; Beisatz: Hier: An Vermieter direkt ausbezahlter Mietzinszuschuß für Werkwohnung. (T9)
Veröff: Arb 10980 = RdW 1992,245 = JBI 1992,803 = ecolex 1992,259 f
- 9 ObA 10/92
Entscheidungstext OGH 26.02.1992 9 ObA 10/92
Vgl auch; Beisatz: Hier: Gewährung von Sachbezügen im Rahmen des Fleischereibetriebes des AG; keine Wohlfahrtseinrichtung (§ 48 ASGG) . (T10)
- 9 ObA 66/93
Entscheidungstext OGH 19.05.1993 9 ObA 66/93
Auch; Beisatz: Hier: Alljährliche Erhöhung des überkollektivvertraglichen Entgelts um den Satz, um den die kollektivvertraglichen Mindestgehälter angehoben wurden. (T11)
Veröff: SozM 1994 2,23
- 9 ObA 77/94
Entscheidungstext OGH 13.07.1994 9 ObA 77/94
Beisatz: Hier: Erfolgsprämie an ein Vorstandsmitglied einer AG. (T12)
- 9 ObA 210/94
Entscheidungstext OGH 16.11.1994 9 ObA 210/94
Beisatz: Hier: Erhöhungen von Mietaufwandsentschädigungen der Voest - Alpine AG für einen Pensionisten. (T13)
- 9 ObA 203/94
Entscheidungstext OGH 30.11.1994 9 ObA 203/94
Auch; nur T1
- 8 ObA 2162/96s
Entscheidungstext OGH 24.07.1996 8 ObA 2162/96s
Auch; Beis wie T7; Beisatz: Die Bezeichnung der wiederholte - und ohne Widerrufsvorbehalt - gewährten Weihnachtsremuneration als außerordentliche bringt den Widerrufsvorbehalt nicht in einer dem § 863 Abs 1 ABGB entsprechenden, einen jeden Zweifel ausschließenden Weise zum Ausdruck. (T14)
- 8 ObA 270/95
Entscheidungstext OGH 18.04.1996 8 ObA 270/95
Vgl; Beisatz: Bei mit der Arbeitsleistung eng zusammenhängenden Begünstigungen (zB Bilanzgeld) wird hinsichtlich der Konkludenz ein eher großzügiger Maßstab angewendet; ein solcher ist jedoch bei nur ganz lose mit den Arbeitsleistungen zusammenhängenden Begünstigungen, die erkennbar vorrangig andere Ziele verfolgen, nicht gerechtfertigt (hier: Zuschüsse zu Theaterabonnements und Konzertabonnements durch die

Stadt Innsbruck). (T15)

- 8 ObA 141/97m

Entscheidungstext OGH 18.09.1997 8 ObA 141/97m

nur T3; Beisatz: Hier: Bilanzgeld. (T16)

- 9 ObA 105/97z

Entscheidungstext OGH 22.10.1997 9 ObA 105/97z

nur T3; Beis wie T9; Beisatz: Irrelevant ist, dass die Zuschüsse der Arbeitgeberin nicht unmittelbar an die Arbeitnehmer, sondern in Form von direkt der Vermieterin erbrachten Leistungen erfolgten, dass sie nicht allen Arbeitnehmern (wohl aber allen, denen vergleichbare Wohnungen zugewiesen wurden) gewährt wurden und dass sie je nach Wohnung unterschiedlich hoch waren. (T17)

- 8 ObA 219/97g

Entscheidungstext OGH 13.11.1997 8 ObA 219/97g

Vgl auch; Beisatz: Hier: Die Gewährung eines Mittagessens gegen einen Beitrag von 20 S ist eine vom Bestehen der Wohlfahrtseinrichtung "Personalkantine" unabhängige individuelle Sachleistung des Arbeitgebers und nicht eine nur ganz lose mit der Arbeitsleistung zusammenhängende "entgeltferne" oder besser "verpflichtungsferne", aufgrund konkudenter Vertragsergänzung gewährte Begünstigung, die vom Arbeitgeber im Zusammenhang mit der vom Arbeitnehmer geschuldeten Arbeitsleistung erbracht und nicht nur durch bloße Gewährung, sondern auch durch ausdrücklichen Hinweis durch den Betriebsleiter bei Begründung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses Vertragsinhalt wurde. (T18)

- 8 ObA 1/98z

Entscheidungstext OGH 17.09.1998 8 ObA 1/98z

- 8 ObA 114/98t

Entscheidungstext OGH 17.09.1998 8 ObA 114/98t

Auch; nur T3; Beis wie T5, Beisatz: Hier: Die gewährten Ersatzfreizeiten für Rufbereitschaft fanden in den Arbeitszeitlisten und in der Lohnverrechnung keinen Niederschlag sondern schienen als normale Arbeitszeiten auf. Die Arbeitnehmer sind daher nicht als redliche Erklärungsempfänger anzusehen, sodaß eine betriebliche Übung ausscheidet. (T19)

- 8 ObA 277/98p

Entscheidungstext OGH 22.12.1998 8 ObA 277/98p

Auch; nur T3

- 9 ObA 290/98g

Entscheidungstext OGH 23.12.1998 9 ObA 290/98g

nur T3; Beisatz: Hier: Gewährung einer Ergebnisbeteiligung (Gewinnbeteiligung). (T20)

- 9 ObA 102/99m

Entscheidungstext OGH 09.07.1999 9 ObA 102/99m

Vgl auch; nur T3; Beis wie T5; Beisatz: Die Betriebsübung führt auch dann zur Ergänzung des Einzelvertrages, wenn kein Verpflichtungswille des Arbeitgebers vorliegt. Entscheidend ist, was der Arbeitnehmer unter sorgfältiger Würdigung aller Umstände dem Erklärungsverhalten entnehmen konnte. (T21)

Beisatz: Hier: Gewährung einer ergänzenden Todfallsabfertigung an Witwen. (T22)

- 9 ObA 238/99m

Entscheidungstext OGH 15.09.1999 9 ObA 238/99m

Vgl auch; Beis wie T21

- 9 ObA 167/99w

Entscheidungstext OGH 01.09.1999 9 ObA 167/99w

Auch

- 8 ObA 191/98s

Entscheidungstext OGH 25.11.1999 8 ObA 191/98s

Auch; nur: Entscheidend ist, was der Partner bei sorgfältiger Würdigung dem Erklärungsverhalten entnehmen kann, welchen Eindruck die Arbeitnehmer von dem schlüssigen Verhalten des Arbeitgebers haben mussten. (T23)
Beisatz: Warteten Arbeitnehmer jeweils die Genehmigung des Arbeitgebers vor Inanspruchnahme der regelmäßig vor jedem Feiertag gewährten zusätzlichen Freizeit ab, obwohl die Inanspruchnahme dieser Freizeit als Recht -

anders als etwa bei Gewährung zusätzlichen Entgeltes oder Urlaub - nicht der Mitwirkung des Arbeitgebers bedurfte hätte, kann daraus nicht ein einzelvertragliches Recht der Arbeitnehmer auf diese Freizeit auch in Zukunft erschlossen werden. (T24)

- 9 ObA 325/99f

Entscheidungstext OGH 16.02.2000 9 ObA 325/99f

Beisatz: Wie oft derartige Entgelte ausgezahlt werden müssen, damit von einer konkludenten Anspruchsgrundung ausgegangen werden kann, lässt sich nicht allgemein beantworten. Eine zweimalige vorbehaltlose Auszahlung wurde schon als ausreichend erkannt. (T25)

- 9 ObA 57/00y

Entscheidungstext OGH 02.03.2000 9 ObA 57/00y

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Die Betonung der Freiwilligkeit anlässlich einer wiederholt gewährten Leistung bedeutet nur, dass die Zuwendung auf den ursprünglich freiwilligen Entschluss des Arbeitgebers zurückgeht; es wird damit nur die Unterscheidung zu den kollektivvertraglich geschuldeten Leistungen zum Ausdruck gebracht, nicht aber der Vorbehalt der Unverbindlichkeit und Widerruflichkeit. (T26)

- 9 ObA 332/99k

Entscheidungstext OGH 15.03.2000 9 ObA 332/99k

Bei wie T25

- 9 ObA 176/02a

Entscheidungstext OGH 04.12.2002 9 ObA 176/02a

nur T3; Beisatz: Hier: Die Höhe der jährlichen Sonderzahlung war von den jährlich zu führenden Verhandlungen abhängig, sodass die Dienstnehmer nicht darauf vertrauen konnten, der Arbeitgeber wolle sich auch für die Zukunft zu einer Zahlung in einer bestimmten Höhe verpflichten. (T27)

- 9 ObA 238/02v

Entscheidungstext OGH 19.03.2003 9 ObA 238/02v

nur T3

- 8 ObA 34/03p

Entscheidungstext OGH 12.06.2003 8 ObA 34/03p

Auch

- 9 ObA 165/05p

Entscheidungstext OGH 23.11.2005 9 ObA 165/05p

nur T3

- 9 ObA 179/05x

Entscheidungstext OGH 22.02.2006 9 ObA 179/05x

nur T3; Beisatz: Hier: Gewährung einer bestimmten Anzahl von freien Tagen durch den Arbeitgeber. (T28)

- 8 ObA 39/07d

Entscheidungstext OGH 11.10.2007 8 ObA 39/07d

nur: Entscheidend ist, was der Partner bei sorgfältiger Würdigung dem Erklärungsverhalten entnehmen kann, welchen Eindruck die Arbeitnehmer von dem schlüssigen Verhalten des Arbeitgebers haben mussten. (T29)

- 9 ObA 153/07a

Entscheidungstext OGH 28.11.2007 9 ObA 153/07a

Vgl auch; Bei wie T12; Beisatz: Hier: Bonuszahlungen an einen leitenden Angestellten. (T30)

- 9 ObA 113/08w

Entscheidungstext OGH 24.02.2009 9 ObA 113/08w

Auch; Beisatz: Zwischen „Unverbindlichkeitsvorbehalten“ einerseits und „Widerrufs- bzw Änderungsvorbehalten“ andererseits muss unterschieden werden. Unverbindlichkeitsvorbehalte weisen darauf hin, dass eine Leistung freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bzw ohne Einräumung eines Anspruchs auf eine zukünftige Leistungserbringung gewährt wird. Auch durch die wiederholte Gewährung soll kein Rechtsanspruch für die Zukunft entstehen. Es soll dem Arbeitgeber von Fall zu Fall überlassen bleiben, neu zu entscheiden, ob und in welcher Höhe er die Leistung weiter gewähren will. Will er dies nicht mehr, so reicht es aus, dass die - ohnehin nicht verpflichtend zu erbringende - Leistung in einem anderen Ausmaß oder überhaupt nicht mehr gewährt wird. Da kein Anspruch des Arbeitnehmers besteht, bedarf es keines Widerrufs durch den Arbeitgeber. Der

Widerrufsvorbehalt hingegen setzt einen Anspruch des Arbeitnehmers voraus, der durch den Widerruf wieder vernichtet werden kann. Diese Unterscheidung hat erhebliche rechtliche Konsequenzen bei der Einstellung der Leistung: Während die Ausübung des Widerrufsvorbehalts einer Ausübungskontrolle unterliegt - der Arbeitgeber darf das Gestaltungsrecht nur im Rahmen billigen Ermessens ausüben - findet eine solche Kontrolle bei einer unter Unverbindlichkeitsvorbehalt stehenden Leistung nicht statt, weil es in diesem Fall ohnedies keinen Anspruch des Arbeitnehmers gibt. (T31)

Beisatz: Besteht für das Arbeitsverhältnis kein Kollektivvertrag, ist ein Unverbindlichkeitsvorbehalt hinsichtlich der Sonderzahlungen zulässig. Ist er mit einem Widerrufsvorbehalt kombiniert, bedarf es der Auslegung dahin, ob es für den Arbeitnehmer klar sein musste, dass kein Rechtsanspruch eingeräumt oder mit dem Verweis auf den mangelnden Rechtsanspruch vielmehr nur die Widerruflichkeit bestärkt werden sollte. (T32)

Beisatz: Hier: Gewährung von Sonderzahlungen. (T33)

Bem: Unter Auseinandersetzung mit der Kritik der Lehre an der Zulässigkeit von Unverbindlichkeitsklauseln in Bezug auf Entgeltbestandteile. (T34)

Bem: Siehe auch RS0124521. (T35)

- 9 ObA 122/10x

Entscheidungstext OGH 26.05.2011 9 ObA 122/10x

Vgl auch

- 8 ObA 55/10m

Entscheidungstext OGH 25.05.2011 8 ObA 55/10m

Vgl auch; Beis ähnlich wie T31 nur: Unverbindlichkeitsvorbehalte weisen darauf hin, dass eine Leistung freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bzw ohn

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at